

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 kr. (einschließlich 3 kr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 kr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitans am meisten gelebte Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Zeile über deren Raum 3 kr.

Nr 120.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Dienstag den 20. Oktober 1874.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

An die Ortsvorsteher.

Die Führung der Special-, Wagen- und Pferde-Register betr.

Die Prüfung dieser Register, welche nun zurückgegeben werden, veranlaßt das Oberamt, den Ort vorstehern unter Hinweisung auf das Reglement Reg.-Bl. 1873 No. 35, des Ministerialamtsblatt von 1874 No. 6, 15 und 22 und das Bezirks-Amtsblatt No. 19, 20 und 26 bezüglich der Führung derselben Folgendes zu bemerken:

I. Pferde-Register:

- 1) Die Vornahme der vierteljährlichen Revision ist immer am Schlusse zu beurkunden, mit dem Beisatz:

Zahl der Pferde

Zahl der nach §. 6 Ziffer 1—7 befreiten Pferde

Rest

Veränderungen sind unter der Rubrik: Bemerkungen einzutragen.

- 2) In der Rubrik „Bemerkungen“ sind außer den Veränderungen, die Gründe anzugeben, welche nach §. 6 Abs. 2 Ziff. 1—7 des Reglement von der Stellung befreien.

Alle sonstigen Bemerkungen haben wegzubleiben.

- 3) Neu angeschaffte Pferde sind im Register am Schlusse nachzutragen und nicht einzuschalten.

- 4) Abgegangene Pferde sind zu streichen.

- 5) Wenn und wo sich bei der Revision keine Veränderung ergibt ist auch nichts zu bemerken und deshalb die Bemerkung: „noch vorhanden“ „unverändert“ u. s. w. wegzulassen, wogegen aber bei Veränderungen auch das Datum anzugeben ist, z. B. nicht bloß „verkauft“ sondern „am verkauft.“

II. Wagen-Register.

- 6) In dieses Register sind nur solche Wagen aufzunehmen, welche die im Ministerialamtsblatt S. 51 beschriebenen Eigenschaften haben oder aber nur an solchen Mängeln leiden, die im Bedarfsfalle sofort durch vorschriftsmäßige Herstellung bezw. Ergänzung beseitigt werden können.

- 7) Wenn z. B. A einen vorschriftsmäßigen Wagen aber die vorschriftsmäßigen Ausrüstungsgegenstände ganz oder theilweise nicht besitzt, B besitzt aber solche, jedoch keinen vorschriftsmäßigen Wagen, so ist der Wagen des A. in das Register aufzunehmen in Spalte 4 aber der Name des B. einzusetzen.

Nur der Name derjenigen Personen, welche die zu einem fremden Fahrzeug fehlenden Ausrüstungs-Gegenstände liefern können, darf in Spalte 4 ausgesetzt werden.

- 8) Die Vornahme der halbjährlichen Revision dieses Registers ist je am Schlusse desselben zu beurkunden.

- 9) Veränderungen, welche sich bei der Revision ergeben, sind unter Angabe des Datums unter der Rubrik Bemerkungen zu beurkunden. Unnötige Bemerkungen sind zu unterlassen.

- 10) Abgegangene Wagen sind zu streichen und nun hinzugekommene am Schlusse des Registers nachzutragen. Hiernach verwendet man eine pünktliche und richtige Führung dieser Register und würden Nachlässigkeiten in dieser Beziehung nicht ungeachtet bleiben, siehe auch Minist.-Amtsbl. S. 215 Ziff. 2.

Am 17. Okt. 1874.

R. Oberamt.
Schüßler.

Waiblingen.

An die Ortsvorsteher.

Dienstag, 27. d. Mts. Vormittags 9 Uhr wird hier auf dem Rathhaus eine **Amtsversammlung** gehalten, bei welcher sämtliche Ortsvorsteher zu erscheinen haben und mit Stimmrecht die nachgenannten nebst den Deputirten der betreffenden Gemeinden.

Mit Stimmrecht nehmen Theil die Ortsvorsteher von Waiblingen mit 3 Dep., Beinslein, Birkmannsweiler, Bittensfeld, Enderzbach mit 1 Dep., Großheppach mit 1 Dep., Herdtmannsweiler, Hochberg, Höfen, Kleinheppach, Korb, Leutenbach, Neckarrens, Neustadt, Nettersburg, Schwaikheim mit 1 Dep., Steinach, Strümpfelbach und Winnenden mit 2 Deputirten.

Gegenstände der Verhandlung sind:

- 1) Eröffnung einzelner Decrete der R. Kreisregierung. 2) Verschiedene Angelegenheiten des Bezirkskrankenhauses. 3) Gesuche einzelner Gemeinden um Beiträge zu Straßenbauten. 4) Besetzung der zweiten Distriktsarztstelle in Winnenden durch Wahl. 5) Wahl eines Amtspflegers. Diese Wahl wird nach §. 78 des Berv.-Edict vorgenommen und gemäß der Commordg. Cap. 1 Absch. 2, §§. 2 u. 3, Weißer, Bervsd. S. 91, im Durchgang, so daß die Stimmberechtigten einzeln in alleiniger Gegenwart des Oberamtmann und des Amtsversammlungsactuar, beziehungsweise in Folge persönlicher Betheiligung des Letzteren eines seine Stelle bei dieser Verhandlung vertretenden Mitglied der Amtsversammlung ihre Stimmen zu Protokoll geben. 6) Wahl der Oberamtswahlcommission.

Den 17. Oktbr. 1874.

R. Oberamt.
Schüßler.

Waiblingen.

An die gem. Aemter.

Nach einem Erlaß des R. Ministerium des Innern v. 2. d. Mts., Amtsblatt Nr. 25, wird auf Ersuchen der R. R. Defer-

reichisch-Ungarischen Regierung nach der vermählten Gattin des Mich. Horwath aus Agram, Germinie, geb. Stieglitz, geforscht, die im Mai 1859 ohne vorherige Scheidung ihren Gatten verlassen und im J. 1864 einen Reisepaß von Eßeg am 6. März 1864 Nr. 57 datirt nach Frankreich und Italien erhalten hat und deren Aufenthalt seither unbekannt geblieben.

Dieselbe ist 36 J. alt, römisch-katholisch, von mittlerer Statur, länglichem Gesicht, hat blonde Haare, blaue Augen, proportionirten Mund, längliche Nase, spricht und schreibt deutsch, kroatisch, ungarisch und italienisch.

Sollte von dieser Person irgend etwas bekannt geworden sein, so wäre es hieher anzuzeigen und wollen die R. Pfarrämter eventuell einen Todeschein übersenden.

Die **Ortsvorsteher** werden beauftragt, die Herren Ortsgeistlichen auf dieses Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen.

Den 19. Okt. 1874.

R. Oberamt.
Schüsler.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Auf 1. Jan. 1875 werden wieder für 2 Jahre **Böglinge in die Weinbauschule in Weinsberg**, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, **aufgenommen**; Das Nähere ist aus der Nro. 238 des Staatsanzeiger vom 13. ds. Mts. zu entnehmen, und bei den Schultheißenämtern von denen, die dieß interessiert, zu erfahren.

Den 17. Oktbr. 1874.

R. Oberamt
Schüsler.

Stuttgart.

Bekanntmachung,

betreffend die Wahl der Schöffen bei der Civilkammer des R. Kreisgerichtshofs in Stuttgart für die Jahre 1875 & 1876.

I., Die Wahl der Schöffen für die Civilkammer des R. Kreisgerichtshofs in Stuttgart wird am Donnerstag, den 29. Oktober, von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr in dem Sitzungsaal der Strafkammer des Gerichtshofs (Alter Schloßplatz Nro. 2 über eine Treppe) stattfinden.

II., Indem die berechtigten Wähler hiezu eingeladen werden, ergeht an dieselben folgende weitere Bekanntmachung:

Die Schöffen für die Civilkammer des genannten Gerichtshofs werden durch die Angehörigen des Kaufmannsstandes des Sprengels auf zwei Kalenderjahre gewählt.

Als Angehöriger des Kaufmannsstandes ist **wahlberechtigt**, wer ein Handelsgewerbe mit der Befugniß, eine Handelsfirma, sei es in eigenem Namen oder als persönlich haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft, oder als Vertreter einer Aktiengesellschaft, oder als Juristischer Person, welche Inhaberin eines Handelsgewerbs ist, zu zeichnen, betreibt, oder in der angegebenen Weise früher betrieben hat; desgleichen wer Procurist im Sinne des Handelsgesetzbuchs war und jetzt in keinem Dienstverhältniß zu einem Kaufmann steht.

Nicht wahlberechtigt sind:

- 1., Solche, welchen durch ein vor dem 1. Januar 1872 ergangenes Urtheil die bürgerlichen Ehren- und die Dienst-Rechte, wenn auch nur zeitlich, entzogen, oder welche durch einen vor dem gedachten Zeitpunkt erfolgten Verurtheilungs- oder Anklagebeschuß an der Ausübung oder dem Genuß der staats- und gemeindegewerblichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte verhindert sind; desgleichen die unter polizeiliche Aufsicht Gestellten.
- 2., Solche, welchen durch ein seit dem 1. Januar 1872 ergangenes Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der im Urtheil bestimmten, nach §. 36 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich zu berechnenden Zeit.

3., Solche, welche seit dem 1. Januar 1872 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind; Die unter 2 und 3 Genannten übrigens unter der Voraussetzung, daß nicht diese Wirkung der Verurtheilung im Gnadenwege aufgehoben worden ist;

4., Solche, welchen durch eine nach Maßgabe des Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 erfolgte Entscheidung der Raths- und Anklagekammer das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben zeitlich entzogen ist;

5., Diejenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, während der Dauer desselben.

Wählbar sind die dem Kaufmannsstand des Sprengels in dem oben bezeichneten Sinne angehörenden Personen, welche das württembergische Staatsbürgerrecht besitzen, zur Zeit der Wahl das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und eine direkte Staatssteuer bezahlen.

Nicht wählbar sind:

- 1., Die oben unter Ziffer 1—4 aufgeführten Personen;
- 2., Diejenigen, gegen welche ein Ganturtheil rechtskräftig ergangen ist, wofern nicht seitdem die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung oder im Wege des Nachlassvertrags befriedigt worden sind;
- 3., Alle, welche zur Zeit der Wahl Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen beziehen, oder während der letzten drei Jahre bezogen und nicht wieder erjezt haben;
- 4., Personen, welche unter Pflegschaft stehen;
- 5., Dienstboten;
- 6., Solche, welche durch körperliche Mängel, wie namentlich Blinde, Taube und Stumme, oder durch geistige Gebrechen oder mangelnde Kenntniß der deutschen Sprache zu den in Frage stehenden Verrichtungen untüchtig sind.

Vom Schöffennamt **ausgeschlossen** sind wegen öffentlichen Dienstes für die Dauer desselben;

- 1., Geistliche aller Glaubensbekenntnisse;
- 2., Alle im Dienst des Staats in höheren oder niederen Funktionen bleibend angestellten Personen, ihre Stellvertreter und verpflichteten Assistenten;
- 3., All aktiven Militärpersonen;
- 4., Alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.

Zu wählen sind für die Civilkammer in Stuttgart fünfzehn Schöffen, sechs Ersatzmänner.

Von den gewählten Schöffen und Ersatzmännern muß wenigstens ein Dritteltheil am Sitz des Kreisgerichtshofs wohnen.

Die Wähler können nur in Person wählen, jede Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Wahl geschieht durch Uebergabe eines geschriebenen oder gedruckten — nicht unterzeichneten Stimmzettels, welcher die vorgeschriebene Zahl Gewählter enthalten muß. In den Stimmzetteln sind die Stellen der Schöffen und der Ersatzmänner zu unterscheiden; den Wählern steht jedoch frei, die Ersatzmänner aus der Zahl derjenigen zu entnehmen, welche zu Schöffen gewählt werden.

III., Schließlich werden diejenigen wählbaren Personen, welche aus einem gesetzlichen Grunde von der Verpflichtung zum Schöffennamt befreit zu werden wünschen, aufgefördert, ihr dießfalliges Verlangen vor dem Wahltag auf der Kanzlei des Gerichtshofs in Stuttgart mündlich oder schriftlich unter Vorlegung der etwa erforderlichen Nachweise anzuzeigen-

Die Berufung zum Schöffenamt können nach dem Gesetz **ablehnen**:

- 1., Diejenigen, welche zur Zeit der Wahl das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben;
- 2., Mitglieder der Ständeversammlung;
- 3., Diejenigen, welche im laufenden oder im vorhergegangenen Jahr als Schöffen oder Gerichtszugegen Dienste geleistet haben.

Den 7. Okt. 1874.

Der Direktor des K. Kreisgerichtshofs.
Kern.

K. Hofkammeramt Waiblingen.
Verkauf von Weinmost aus K. Weinbergen.

Auf der Hofkammeramtskanzlei in Waiblingen werden am
Samstag den 24. Oktbr. Nachmittags 12 Uhr
im Aufstreich verkauft:

- 1., aus dem K. Weinberg in **Kleinheppach**:
ca. 6 Hektoliter Rothwein von Trollingern,
" 6 " Weißwein von Silvanern u. Gutedeln,
- 2., aus dem K. Weinberg in **Neustadt**:
ca. 2 Hektoliter Rothwein von Trollingern,
" 24 " Rißling,
" 15 " Weißwein von Silvanern.



Waiblingen, den 19. Oktbr. 1874.

K. Hofkammeramt.
Gufmann.

Ludwigsburg.

Am Montag den 2. November d. J. von Vormittags 11 Uhr an,
findet auf hiesigem Marktplatz die



**Versteigerung der Jahrmarkts-
standplätze**

auf die Dauer von 3 Jahren statt.

Stadtökonomieverwaltung.

Privat-Anzeigen.

Für Lungen-, Herz-, und Nervenleidende von hohem
Werthe.

Liebig's Kumys-Extract,

Bitte mir 36 Flacons von Ihrem
Kumys-Extract recht bald schicken zu
wollen, da wir eine merckliche Bes-
serung bei meiner Tochter, nach neun-
tägigem Gebrauch desselben wahr-
genommen haben und wir daher die
Kur weiter ausdehnen wollen. Die
sonst jeden Tag, besonders gegen
Abend, stattgehabte Schwäche ist
schon gänzlich verschwunden und die
Patientin sieht auch schon bedeutend
besser aus.

Doi. **Eisenkolb,**
Oberlehrer.

Bitte, da Ihr schätzbarer Extract
sich auch bei mir schon nach Ver-
brauch von kaum 3 Flacons als
heilkräftig erwiesen hat, um Ueber-
sendung (folgt Bestellung.)

Katharine **Stude.**

Nach Genuß dieser vier Flacon
Kumys kann ich soviel berichten, daß
der Husten etwas sich gelindert hat,
das Athmen ist leichter, auch eine
größere Neigung zum Schlaf nach
Ihrer Angabe, hat sich bei mir ein-
gefunden u. s. w. **J. Müller.**

Brochüre von Dr. Weil, gratis und franko.

Preis pro Flacon 15 Sgr., Kisten nicht unter 4 Flacon durch das
General-Depot von Liebig's Kumys-Extract.

Berlin, Friedrichstraße 196.

NB. Unsere Instituts-Aerzte sind jeder Zeit bereit, nach eingesandtem
Kurbericht den betreffenden Patienten mit specieller ärztlicher Information
zur Hand zu gehen, ohne daß dafür ein Honorar beanprucht wird.

Im Interesse des Publikums sind wir bereit, gut renommirten Firmen Depots
zu übergeben.

Revier Hohengehren.
**Eichenstammholz-
Verkauf.**



Freitag,
den 23. Oktober
aus Viehweidwäsen bei
Winterbach:
163 Eichen aller
Klassen, zusammen
370 Fm.

Um 8 Uhr beim Gänswäsen
K. Forstamt Schorndorf.
Fischbach.

Waiblingen.



Die Wachmannschaft der hie-
sigen Feuerwehr versammelt sich
jeden Mittwoch und Samstag
Abends 8 Uhr im Adlersaale,
wobei zahlreiches Erscheinen er-
wartet wird.

Der **Obmann.**

Einen starken

Kuhwagen



mit eisernen Axen sammt Leitern,
bereits noch ganz neu, hat zu
verkaufen.

Christian **Nichholz**
auf dem Hegnacherhof.

**Die elektromotorischen
Bahnhalsbänder**

von Apoth. Jul. Schrader, Feuerbach (früher
Munderkingen) sind das bewährteste Er-
leichterungs- und Beförderungsmittel bei
schwerem Zahnen, dieselben beugen den
beim Zahnen oft auftretenden krankhaften
Erscheinungen am besten vor und werden
allen Müttern aufs angelegentlichste ent-
pfohlen, per Stück 36 kr.

Depot bei Herrn

C. F. Buck, Waiblingen.
J. F. Blinzig Winterbach.

Waiblingen.

**Geschäfts-
Empfehlung.**

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen
Publikum zeige ich ergebenst an, daß
ich mich hier als **Schuhmacher** nieder-
gelassen habe.

Ich empfehle mich daher in allen in mei-
nem Geschäft vorkommenden Arbeiten und
sichere schnelle und billige Bedienung zu.

Achtungsvoll

Gottlob **Pfander,**
wohnhaft bei Christof
Pfander.

Waiblingen.

**Haus- und Güter-
Verkauf.**



Unterzeichneter verkauft wegen
Auswanderung seine Liegen-
schaft gegen baar Geld oder
Zieler, wie folgt: seinen Hausantheil im
Hadergäßle:

- 1 Morg. Acker in der Wasserstube, un-
gefähr 3 Viertel Acker im Eisenthal.
- 1/2 Morg. im mittlern Grund, ferner 2
schwere Steinwägen, welche auf dreierlei
Art aufgemacht werden können; 1 neun-
jähriges Pferd, für welches Garantie gelei-
stet wird; 2 neue und 2 ältere Pferdege-

schirre, 70 Centner Heu, 300 Stück Stroh,
45 Säcke Kartoffeln, 1 Gais, 1 Schwein,
2 Eimer Most.

Das Haus und die Güter können am
nächsten Samstag den 24. Okt. Abends 7
Uhr bei Bäcker Grieb angekauft werden.
Die anderen Gegenstände können jeden
Tag in meinem Haus gekauft werden.

Ludwig **Böhringer,**
Führmann.

Waiblingen.

Schönes
Rindschmalz

empfiehlt

Im. **Scheffel.**

Waiblingen.

Einen Capitalbrief von

500 fl.

sucht gegen baar Geld umzu-
tauschen.



Wer? sagt die Redaktion d. Bl.

Waiblingen.

**Neue holländische
Vollhärige**

empfiehlt

G. C. Herzog.

Tages-Neuigkeiten.

Am 16. d. Mts., Morgens nach 5 Uhr, wurde auf dem Bahnhof Heilbronn der ledige Bahnhofarbeiter Geyer, als er vom Haupttrottoir aus das Geleise überschreiten wollte, von einer dieses Geleise befahrenden Maschine, deren Annäherung er, obwohl der Platz hell beleuchtet war, nicht bemerkt zu haben scheint, erfasst und derart überfahren, daß ihm beide Füße abgetrennt wurden und nach Verfluß von $\frac{3}{4}$ Stunden der Tod eintrat.

Reichenbach im Murgthal, 15. Okt. Dieses Frühjahr gebar eine noch sehr junge kräftige Bauersfrau 3 Mädchen, welche jetzt $\frac{1}{2}$ Jahre alt sind und herrlich gedeihen. Die Kinder waren sich in der ersten Zeit so ähnlich, daß sie, um erkannt zu werden, mit verschiedenen Bändelchen bezeichnet werden mußten.

Entlingen. Seit mehreren Tagen hat die Donau hier wieder härteren Wasserzufluß. Es sind nämlich einige der Böcher im Flußbett zwischen Mühringen und Immen dingen, wo sich das Wasser verliert, verstopft worden. Es wird nun wohl wegen dieser Angelegenheit zwischen den Wasserwerkbesitzern an der Donau und denen an der Aach zum Prozeß kommen. (Br.-V.)

Ulm, im Oktbr. (Aus dem Schwurgerichtssaale.) Am 29. Septbr. wurden unter dem Vorsitze des Kreisgerichtsraths Egidhardt von Stuttgart die Rissen des dritten Quartals o. J. eröffnet. Für die Staatsbehörde funktioniren theils der Oberstaatsanwalt Pfaff, theils Staatsanwalt Hausmann. Der erste Fall betraf den 56 Jahre alten verheiratheten Johann Nasser, Speisewirth von Donzdorf, O. A. Geislingen, welcher des Widerstandes gegen einen Forstbeamten beschuldigt ist. Im Febr. d. J. wollte der Gräfl. Reichberg'sche Forstgehilfe Blessing von Wizingen den Angeklagten Abends 5 Uhr auf den von diesem selbst gepachteten Jagdgebiet getroffen und denselben die Jagdkarte abgefordert haben. Der Angekl. habe dies aber unter Drohungen u. Schimpfworten verweigert und ihn, den B., schließlich mit der Faust derart auf die Brust gestoßen, daß er zu Boden gefallen sei. Kaum wieder aufgestanden, habe ihn der Angekl. mit dem Gewehrkolben auf die Brust gestoßen, worauf er, um weiteres zu verhüten, den Angekl. verlassen habe, um bei dem Schultheißenamt in Donzdorf von dem Vorfalle Anzeige zu machen. Der Angekl. zieht die Mißhandlungen in Abrede und behauptet, Blessing sei total betrunken gewesen. Dieser habe nicht mehr gewußt, was er thue und so habe er ihm gerathen, nach Hause zu gehen und seinen Rausch auszuschlafen. Die Geschwornen erklärten den Angekl. für nicht schuldig, worauf derselbe freigesprochen wurde. Verteidiger war Rechtsanwalt Vogel von hier.

Zweiter Fall. Anklagesache gegen den 47 Jahre alten, verheiratheten Sägmacht Joh. Baptist Sailer von Au in Bayern, wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit. Verteidiger Rechtsanw. Vogel hier. Die Verhandlung wurde bei geschlossenen Thüren geführt und der Angekl. auf Grund des Wahrspruchs der Geschwornen, übrigens unter Berücksichtigung mildernder Umstände zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren und zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten verurtheilt.

Dritter Fall. Anklagesache gegen die ledige 42 Jahre alte Dienstmagd Franziska Rupp von Buch, O. A. Laupheim, wegen unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren. Verteidiger Rechtsanw. Leipheimer von hier. Die Verhandlung fand bei geschlossenen Thüren statt. Der Wahrspruch der Geschwornen lautete auf schuldig. Strafe 9 Monate Gefängniß und Verlust der Ehrenrechte auf 1 Jahr.

Illustrirte Jagdzeitung, Organ für Jagd, Fischerei und Naturkunde. Herausgegeben von W. H. Nitsche, Kgl. Oberförster. — Leipzig, Verlag von Heinrich Schmidt. — Preis 1 Thlr. halbjährlich in allen Buchhandlungen und Postanstalten. No. 2 dieser reichhaltigen und beliebten Jagdzeitung ist erschienen, enthält: Der Fang des Steinmarders vor A. v. Hanstein. Die Vogelschutzfrage und die Jagd von C. v. Wolfersdorff (Fortsetzung). Ein streitbarer Bundesgenosse des Jägers von D. v. Riesenthal. Ein Schattenspiel von D. v. Riesenthal. Das Reichsstrafgesetzbuch und die praktischen Bedürfnisse der Jagd. Eine Fuchsjagd an der Regelbahn. Ein Jagdabenteuer. Ein Irrthum. Ein Reiter greift eine Ente u. s. w. u. s. w. — Illustration: Ein Schattenspiel. Der neue Jahrgang hat am 1. Oktober angefangen.

Straßburg. Die Straßburger Zeitungen theilen mit, daß es der Justiz gelungen ist, den Mörder der Bertha Schwizgäbele zu entdecken. Einer der verhafteten Müllerburschen, Namens Geier, hat gegenüber den erdrückenden gegen ihn vorgebrachten Beweisen ein Geständniß abgelegt.

Frankreich. Sehr strenge Maßregeln sind getroffen worden, um alle Zeitungen aus den Kasernen der Pariser Garde auszuschließen. Ebenso ist das Lesen von Zeitungsblättern auf allen Wachtposten verboten.

Genf. Die Genfer Erbschaftsgeschichte ist nun definitiv erledigt. In seiner Sitzung vom 10. d. faßte der Staatsrath den Beschluß, von dem der Stadt Genf zugefallenen Nachlaß des Herzogs von Braunschweig keine Erbschaftsteuer zu erheben. Dagegen nimmt er das ihm offerirte Geschenk von Fr. 2,400,000 mit Dank an.

Sendaye, 14 Okt. (Times.) In gestriger Nacht wurden am Kap Figuiet, unweit Fuendarrabia, 6 Kanonen, 3000 Gewehre und 300,000 Patronen gelandet. Diese Kriegsvorräthe wurden von den Karlisten trotz des Feuers der Besatzungen von Fuendarrabia und Trun nach Navarra befördert. Der Angriff auf die Brücke von Behobia war nur eine List, um die Aufmerksamkeit der Garnisonen abzulenken, während die Landung der Waffen und Munition bewerkstelligt wurde.

Bayonne, 16. Okt. Ein spanisches Kriegsschiff lief gestern in die Bai von Socoa ein und reklamirte das spanische Schiff „Nive“, welches angeblich bei dem Kap Figuiet für die Carlisten bestimmte Waffen gelandet haben sollte. Zur Entscheidung der Frage wurde in Paris angefragt. Der Kapitän des „Nive“ ist in der Nacht entflohen.

Yokohama, 16. Okt. Der Mörder des deutschen Konsulatsverwesers Haber ist am 26. September in Hakodade hingerichtet worden.

England. Aus Anlaß eines Straßenrauws in Bombay in den Tagen vom 13. bis 15. Februar d. J., hat der Staatsminister für Indien am 9. Juli in Uebereinstimmung mit der Centralregierung in Kalkutta, einen wichtigen Bescheid über Aufbietung der bewaffneten Macht zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassen: „In England nimmt man zu militärischer Macht zur Unterdrückung eines Aufstandes nur im äußersten Falle seine Zuflucht. Dieses Gebräuch ist aber auf Indien nicht anwendbar. Die leicht erregbare Natur des Indiers und die vielerlei Anlässe zu Räuberien, die sich aus der Verschiedenheit in Race, Rasse und Religion ergeben, machen es der indischen Regierung zur Pflicht, mit fester Hand die ersten Ausbrüche zurückzudrängen; die Frage, ob diese Aufgabe durch die Civilmacht oder das Militär gelöst werde, ist hier von untergeordneter Bedeutung. Die baldige Entwicklung genügender Macht schützt Leben und Ruhe der Bewohner.“ Der Indier endet festes Auftreten und sogar Rücksichtslosigkeit gegen Unruhstifter und Verbrecher ganz in der Ordnung; den Beweis liefern neue Fälle von Folterungen von Untersuchungsgefangenen durch eingeborene Polizisten. Aus drei Orten im Delhan werden gleichzeitig Verurtheilungen von Polizeibeamten wegen dieses Rautes gemeldet. „Die Anwendung der Folter, um Geständnisse zu erpressen, ist ein überkommenes Verbrechen, und die Polizeibeamten finden es ganz natürlich, dazu zu greifen.“ Haarsträubend war in den drei Fällen die Art der Ausführung; es genüge zu erwähnen, daß in einem Falle die Männer, nachdem sie halbtodt geprügelt worden waren, mit der Schändung ihrer Frauen, die man herbeigeschleppt hatte, vor ihren Augen bedroht wurden, im Falle sie das Geständniß nicht ablegten. An Rohheit läßt es auch die eingeborene Soldateska nicht fehlen; so gehörte es in der letzten Zeit zu den Vergnügungen der Sipahi in Delhi, Kinder in den Schumnakanal zu werfen.

Eine Bauersfrau wurde leghin auf dem Wege von Rups nach Kreuzburg von einem zerlumpten Kerl angefallen. Sie verlor aber die Geistesgegenwart nicht, that — als wolle sie das verlangte Geld herausholen, zog die Schnupftabakdose und warf den Inhalt dem Spitzbuben in die Augen. Darauf ging sie ungehört weiter.

Weinpreiszettel.

Korb im Remsthal 19. Okt. Lese nun beendet. Wein nahe alles verkauft. Preise: in Korb: 90—110 fl. in Steinreinach 85—96 fl. p. 3 hl. Vorrath noch ca. 600 hl.

Fruchtpreise vom Waiblinger Fruchtmarkt.

vom 17. Okt. 1874.
Dinkel pr. Centner 4 fl. 12 kr., 4 fl. 18 kr. 4 fl. 24 kr.
Gerst pr. Centner 5 fl. 30 kr., fl. — kr. fl. — kr.